

# **Rahmenrichtlinie der Stadt Boizenburg/Elbe für Zuwendungen an Dritte zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens**

## **Präambel**

Die Stadt Boizenburg/Elbe gewährt nach Maßgabe dieser Rahmenrichtlinie Zuwendungen an Dritte zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Boizenburg/Elbe. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Es gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Diese Rahmenrichtlinie soll eine einheitliche Verfahrensgrundlage zur Gewährung von Zuwendungen durch die Stadt Boizenburg/Elbe sicherstellen. Sie gilt für alle Bewilligungsstellen der Stadtverwaltung Boizenburg/Elbe, die Zuwendungen vergeben.

## **1. Grundsätzliches / Rechtliche Grundlage**

Die Stadt Boizenburg/Elbe gewährt nach Maßgabe dieser Rahmenrichtlinie und in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie gemäß § 35 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Zuwendungen, insbesondere für soziale, kulturelle und sportliche Vorhaben und für Maßnahmen der Jugendarbeit. An der Durchführung dieser Vorhaben bzw. Maßnahmen muss ein erhebliches städtisches Interesse bestehen. Darüberhinausgehende Leistungen sind nicht förderfähig. Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Ausnahmen können vom Bürgermeister getroffen werden.

## **2. Begriff der Zuwendung**

Zuwendungen im Sinne dieser Rahmenrichtlinie sind städtische Mittel, die als nicht rückzahlbare Leistungen oder rückzahlbare Leistungen gewährt werden. Geldwerte, Sachleistungen oder der Verzicht auf städtische Einnahmen gelten auch als Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie.

Diese Rahmenrichtlinie wird nicht angewendet bei:

- Vertraglichen Regelungen,
- Speziellen Regelungen aus anderen städtischen Satzungen, z. B. Satzung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Stadt Boizenburg/Elbe, Sondernutzungssatzung,
- Leistungen, die aufgrund vertraglicher Regelungen geleistet werden, auf welche die Empfänger jedoch dem Grunde nach einen gesetzlichen Anspruch haben, z. B. an freie Träger im Jugend- und Sozialbereich,
- Mitgliedsbeiträgen an Vereine und Verbände,
- Fraktionszuwendungen,

- Zahlungen aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters.

### **3. Voraussetzungen**

#### **3.1 Zuwendungszweck**

Die Gewährung der Zuwendungen dient der Förderung, Qualifizierung und Entwicklung von Maßnahmen und Angeboten. Zweck der Zuwendung ist es, die Zuwendungsempfänger in die Lage zu versetzen, Aufgaben zu erfüllen, Werke errichten / schaffen und Leistungen zu erbringen, an denen die Stadt Boizenburg/Elbe ein erhebliches Interesse hat und die ohne städtische Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Maße durchgeführt werden können.

#### **3.2 Zuwendungsempfänger**

Mit dem Begriff „Zuwendungsempfänger“ ist sowohl der Zuwendungsempfänger, als auch die Zuwendungsempfängerin gemeint.

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, natürliche Personen, Unternehmen, freie Kulturträger, gemeinnützige Gesellschaften, soziokulturelle Zentren, Kirchen und andere juristische Personen des privaten Rechts bzw. öffentlichen Rechts, die Aufgaben erfüllen, die im Interesse der Stadt Boizenburg/Elbe liegen. Bei der Bezeichnung des Zuwendungsempfängers ist der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin anzugeben, wenn es sich um eine juristische oder nicht rechtsfähige Personenmehrheit (z. B. Vereinigungen) handelt.

Antragsberechtigt sind Personen, die in der Stadt Boizenburg/Elbe und Umgebung ansässig sind. Veranstaltungen außerhalb von Boizenburg/Elbe können in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn sie geeignet sind, dem Ansehen der Stadt zu dienen.

#### **3.3 Nachrangigkeit**

Zuwendungen werden grundsätzlich nachrangig gewährt. Vorrangig sind Förderungsmöglichkeiten durch Dritte und/oder Eigenmittel und/oder weitere Einnahmemöglichkeiten, wie z. B. Eintrittsgelder auszuschöpfen.

#### **3.4 Bewilligungsvoraussetzungen**

Über die Gewährung von Zuwendungen ist entsprechend der Zuständigkeitsregelungen nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Beachtung der geltenden Bestimmungen, insbesondere auch der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Nachhaltigkeit, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu entscheiden.

Die Antragsprüfung beinhaltet daher grundsätzlich Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung von Folgekosten und -erträgen. Da es sich bei den Zuwendungen um freiwillige Leistungen der Stadt Boizenburg/Elbe handelt, können sie nur dann gewährt werden, wenn die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Verantwortlich für die Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen ist die sachlich zuständige Bewilligungsstelle. Besondere Regelungen, z. B. zur vorläufigen Haushaltsführung, sind zu beachten.

## **4. Finanzierung**

Vor Bewilligung der Zuwendung ist durch den zuständigen Fachbereich zu prüfen, welcher Betrag den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht, unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt Boizenburg/Elbe und des Zuwendungsempfängers.

Der Zuwendungsempfänger erhält einen festgelegten Anteil an den förderungsfähigen Kosten. Die städtische Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Im Falle der Reduzierung der tatsächlich angefallenen Kosten gegenüber den ursprünglich veranschlagten Kosten, ist die Zuwendung dementsprechend zu reduzieren.

### **4.1 Fehlbedarfsfinanzierung**

Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Zuwendungsempfängers andererseits schließt. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in voller Höhe zur Rückzahlung der Zuwendung.

### **4.2 Festbetragsfinanzierung**

Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei höheren Einnahmen und verminderten Ausgaben in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger, es sei denn, seine Gesamtausgaben lägen unter dem Zuwendungsbetrag. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit späteren höheren Einnahmen oder Einsparungen bei den Ausgaben zu rechnen ist.

## **5. Verfahren**

### **5.1 Antragsverfahren**

Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Die Beantragung muss mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Der Antrag muss alle für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie eine aussagekräftige Darstellung der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers enthalten.

Anhand von prüffähigen Unterlagen muss nachgewiesen werden, dass

- zur Durchführung der Maßnahme die finanzielle Unterstützung der Stadt Boizenburg/Elbe erforderlich ist,
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme – unter Berücksichtigung der beantragten städtischen Zuwendung – gesichert ist und
- die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Boizenburg/Elbe liegt.

Darüber hinaus muss eine Erklärung abgegeben werden, dass

- mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist,
- der Zuwendungsnehmer zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) berechtigt oder nicht berechtigt ist.

Im Einzelfall kann einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Beginns auf Antrag des Zuwendungsempfängers zugestimmt werden, wenn

- die Maßnahme nach fachlicher Bewertung unaufschiebbar ist,

- ein späterer Maßnahmenbeginn einen erheblichen finanziellen Mehraufwand bedeuten würde,
- das Vorhaben sachlich geprüft worden ist und die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
- wenn grundsätzlich für diesen Zweck ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bzw. in den Folgejahren aufgrund von Finanzplanung erwartet werden können.

Die Antragsprüfung erfolgt nach den zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und den speziellen Förderungsbestimmungen, sofern die allgemeinen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen eine Bewilligung zulassen.

## **5.2 Bewilligungsverfahren**

Bei positivem Ergebnis der Antragsprüfung ist ein schriftlicher Bewilligungsbescheid zu fertigen. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dieser mit einer Begründung schriftlich abzulehnen.

Sofern die Stadt Boizenburg/Elbe nicht rückzahlbare Zuwendungen von anderen Zuwendungsgebern durch eigene Bewilligungsbescheide weiterleitet, sind weitergehende Nebenbestimmungen dieser Körperschaften in den Bewilligungsbescheid mit aufzunehmen. Wird für dieselbe Maßnahme auch eine städtische Zuwendung gewährt, sollen die Bedingungen und Auflagen aufeinander abgestimmt werden.

## **5.3 Auszahlungsverfahren**

Eine Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist erst möglich, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist (in der Regel nach Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides). Die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und damit auch die Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung kann aber beschleunigt werden, wenn der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklärt, dass auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet wird.

## **5.4 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist weiterhin dazu verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplanes – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird.

Auf den Einzelfall bezogene Bedingungen und Auflagen sind ggf. als Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid zu formulieren.

## **5.5 Änderung des Zuwendungsbescheides**

Die Zuwendung kann in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise nachträglich erhöht werden. Eine Aufstockung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Im Falle einer Nachbewilligung ist ein Änderungsbescheid zu erteilen.

## **5.6 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsstelle innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Frist, einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen. Auf begründeten Antrag kann die Frist verlängert werden. Kommt der Zuwendungsempfänger der Verpflichtung der Vorlage des Verwendungsnachweises nicht, verspätet oder mangelhaft nach, können der Förderbescheid widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden.

Der Sachbericht hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sowie die Erreichung der Ziele und Zielgruppen darzustellen. Es ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen/Büchern übereinstimmen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen.

Mit dem Nachweis sind die Belege im Original vorzulegen.

Die Bewilligungsstelle hat die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel zu prüfen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen und kann sowohl als Vollprüfung erfolgen oder sich auf Stichproben beschränken. Die Bewilligungsstelle hat ein uneingeschränktes und vollumfängliches Prüfungsrecht.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Verlangen der Bewilligungsstelle oder ihrer Prüfungsberechtigten zu erteilen und/oder vorzulegen.

Unter Beachtung der Rahmenbedingungen der jeweiligen Finanzierungsart kann nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises auch eine Reduzierung der städtischen Zuwendung in Betracht kommen, sofern der Finanzierungsplan im Bewilligungsbescheid und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme voneinander abweichen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der Zuwendungsempfänger Überschüsse erwirtschaften konnte oder nach Erteilung des Bewilligungsbescheides größere Drittmittel empfangen hat. Überzahlte Mittel werden durch die Bewilligungsstelle zurückgefordert.

Die Bewilligungsstelle ist befugt, Ergänzungen oder Erläuterungen zum Verwendungsnachweis zu verlangen und Ortsbesichtigungen durchzuführen. Der Zuwendungsempfänger ist gegenüber allen Prüfungsberechtigten verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Über das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises ist der Zuwendungsempfänger schriftlich zu informieren, dabei sind ihm auch die geprüften Originalbelege (sofern diese der Bewilligungsstelle vorgelegt wurden) zurückzugeben. Außerdem ist er auf die Aufbewahrungsfristen hinzuweisen.

Sofern für ein Vorhaben auch Zuwendungen von anderen Zuwendungsgebern bewilligt worden sind, ist der städtischen Bewilligungsstelle eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises vorzulegen.

## **6. Unwirksamkeit, Widerruf und Rücknahme**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V).

### **6.1 Widerruf von Zuwendungsbescheiden (§ 49 VwVfG M-V)**

Der Widerruf eines rechtmäßigen Zuwendungsbescheides (ganz oder teilweise) richtet sich nach § 49 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V).

Der Widerruf gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

## **7. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Nach Maßgabe dieser Rahmenrichtlinie ist zur Bearbeitung eines Antrages auf Gewährung einer Zuwendung die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage Artikel 6 Absatz 1 lit. c der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetz M-V (DSG M-V) und der jeweiligen rechtlichen Grundlagen.

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Zuwendungsempfänger (insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Bankdaten),

Weitere Daten die im Rahmen der Antragsbearbeitung verarbeitet werden:

- Zweckbestimmung der Zuwendung,
- Gegenstand der Zuwendung (z. B. Geld- oder Sachzuwendung)
- Betrag oder Geldwert der Zuwendung,
- Leistungen Dritter (z. B. Spenden) und
- alle weiteren für die Zuwendung benötigten Antragsunterlagen.

Bei Bedarf werden die vorgenannten personenbezogenen Daten zur Entscheidung über die beantragte Zuwendung an die zuständigen politischen Vertreter/-innen der Stadt Boizenburg/Elbe übermittelt. In Einzelfällen können die personenbezogenen Daten an weitere Stellen übermittelt werden oder aber Informationen von Dritten müssen eingeholt werden.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 07.07.2023 in Kraft.

Boizenburg, den

Rico Reichelt  
Bürgermeister